

**Personalstärkung wegen gesteigener Fallzahlen
im Bereich Versammlungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02188 vom 07.06.2016 von Herrn Stadtrat Christian Vorländer,
Herrn Stadtrat Cumali Naz, Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-
Knor, Frau Stadträtin Beatrix Zurek, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, Herrn Stadtrat
Michael Kuffer, Frau Stadträtin Sabine Pfeiler, Herrn Stadtrat Sebastian Schall, Herrn Stadtrat
Thomas Schmid

Anlagen

Anlage 1 Antrag Nr. 14-20 / A 02188 vom 07.06.2016

Anlage 2 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 04.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06226

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.06.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass	3
2. Grundsätze des Versammlungsrechts / Rechtliche Möglichkeiten der Versammlungsbehörde	3
3. Steigende Fallzahlen bei Versammlungen	5
4. Darstellung der Arbeitsprozesse im Versammlungsbüro	7
5. Weitere von der Versammlungsbehörde prognostizierte Entwicklungen	8
6. Notwendigkeit der Aufstockung des Personalkörpers in der Versammlungsbehörde	9
6.1 Personalbedarf	9
6.2 Leitungs- und Juristenstelle für den Bereich Versammlungen	10
6.3 Sachbearbeiterstellen	11
7. Personalbedarf	13
7.1 Personelle Ausstattung	14
7.2 Stellenbewertung	14
7.3 Stelleneinrichtung	15
8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	16
8.1 Darstellung der anfallenden Personalkosten	16

8.2	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
8.3	Nutzen	17
8.4	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten	17
8.5	Finanzierung, Produktbezug, Ziele	17
II.	Antrag des Referenten	20
III.	Beschluss	21

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Fallzahlen im Bereich Versammlungen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Veranstalter „Pegida München e.V.“ haben sich die Fallzahlen eklatant nach oben entwickelt. Deshalb besteht hier aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung im Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates dringender Handlungsbedarf, um mit der Vielzahl an Versammlungen und den damit zusammenhängenden rechtlichen Herausforderungen sachgerecht umgehen zu können.

Des Weiteren wird der Stadtratsantrag „Personalstärkung wegen gestiegener Fallzahlen im Bereich Versammlungen“ vom 07. Juni 2016 zum Anlass genommen, diese Beschlussvorlage einzubringen. In diesem Antrag wird ausgeführt, dass das Kreisverwaltungsreferat zeitnah auf die steigenden Fallzahlen sowie auf die aktuellen Anforderungen an die rechtlichen Prüfungen von Versammlungsanmeldungen reagieren möge. Das Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates solle hierfür personell verstärkt werden. Der rechtsstaatlich erforderliche Prüfaufwand im Hinblick auf das hohe Gut des Grundrechts der Versammlungsfreiheit setze – so der Antrag – umfangreiche juristische Prüfungen voraus. Bereits seit längerer Zeit seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versammlungsbüros angesichts des enorm gestiegenen Arbeitsanfalls überlastet. Die jetzige Stellenausstattung der Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates sei bei weitem nicht ausreichend.

2. Grundsätze des Versammlungsrechts / Rechtliche Möglichkeiten der Versammlungsbehörde

Das Bundesverfassungsgericht betont immer wieder die elementare Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für unser Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis. Der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit beruht auf ihrer Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Der Schutz reicht daher über den der allgemeinen Entfaltungsfreiheit hinaus. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt zudem Mehrheiten wie Minderheiten zugute. Dies bedeutet im Gegenzug, dass Bürgerinnen und Bürger auch Versammlungen und Meinungsäußerungen grundsätzlich hinzunehmen haben, die subjektiv mit deren Werteverständnis nicht übereinstimmen oder eine in der breiten Öffentlichkeit nicht konsensfähige Ansicht vertreten.

Grundsätzlich haben die Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen weitgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Dauer, der Form und des Inhaltes. Die innerstädtischen Plätze und Straßen sind daher aufgrund ihrer Lage und Funktion bei der Auswahl von Versammlungsortlichkeiten besonders begehrt. Demzufolge versuchen dort zahlreiche Veranstalter und Veranstalterinnen, ihren Anspruch auf besondere Öffentlichkeitswirkung zu verwirklichen. Im Rahmen der Durchführung von Versammlungen im Innenstadtbereich kommt es somit zwangsläufig zu zahlreichen Grundrechtskollisionen und Interessenskonflikten. Im Versammlungsrecht bestehen jedoch grundsätzlich keine zeitlichen Mindest- oder Höchstgrenzen. Eine Versammlung kann sowohl das nur Sekunden andauernde Herzeigen eines Transparentes als auch die monatelange Mahnwache sein.

Versammlungen unterliegen nach dem Grundgesetz keiner Erlaubnispflicht, sondern müssen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz lediglich 48-Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage bleiben die Kreisverwaltungsbehörden ferner auch nach Beginn der Versammlung zuständig.

Verbote oder Beschränkungen von Versammlungen, worunter auch zeitliche oder räumliche Verlegungen fallen, sind nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes nur dann möglich, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Nur unter diesen Voraussetzungen können Versammlungsbehörden eine Versammlung zeitlich beschränken oder an einen anderen Ort verweisen.

Wegen der elementaren Bedeutung der Versammlungsfreiheit ist die Schwelle für ein staatliches Eingreifen nicht unerheblich. Da versammlungsrechtliche Beschränkungen zudem oft vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden, müssen sie auch entsprechend belastbar sein.

Rechte Dritter können die Versammlungsfreiheit grundsätzlich nur einschränken, wenn sie dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gleichwertig sind. Bei einer Kollision der Versammlungsfreiheit mit anderen Rechtsgütern, die selbst Grundrechtsqualität haben oder sich aus Grundrechten ergeben, kommt es für eine sachgerechte Abwägung der gegenläufigen Interessen auf den Umfang und die Intensität der Beeinträchtigungen sowie darauf an, wie die Beeinträchtigungen ohne gravierende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu minimieren sind.

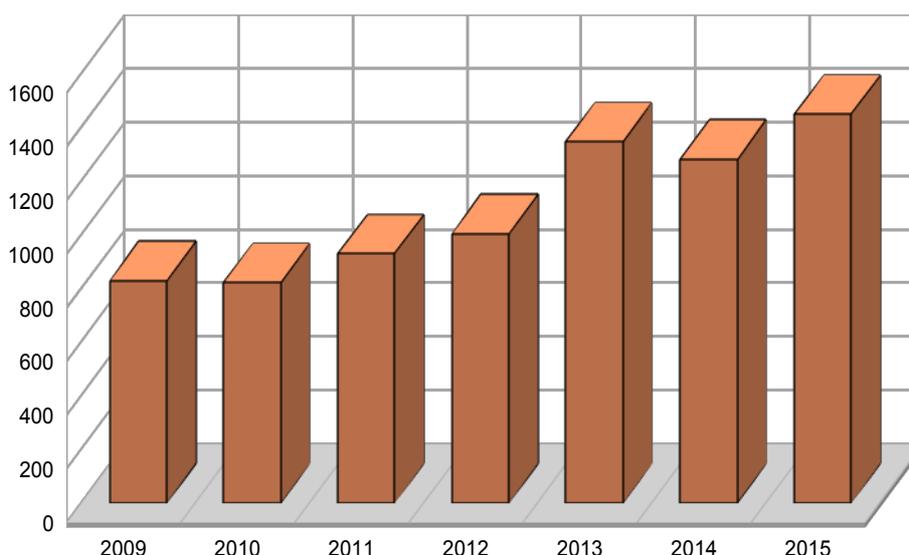
Die aufgezeigten Grundsätze des Versammlungsrechts zeigen, dass die Versammlungsbehörde bei der Prüfung eines angezeigten Versammlungsgeschehens stets sorgfältig zwischen den betroffenen Rechtsgütern abwägen muss. Kommt es zur Rechtsgüterkollision, kann das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters / der Veranstalterin durch Rechte Dritter beschränkt sein. In diesem Fall ist für die wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel ihres jeweils größtmöglichen Schutzes zu sorgen. Wird den gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der

Planung der angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Beschränkungen hergestellt werden.

3. Steigende Fallzahlen bei Versammlungen

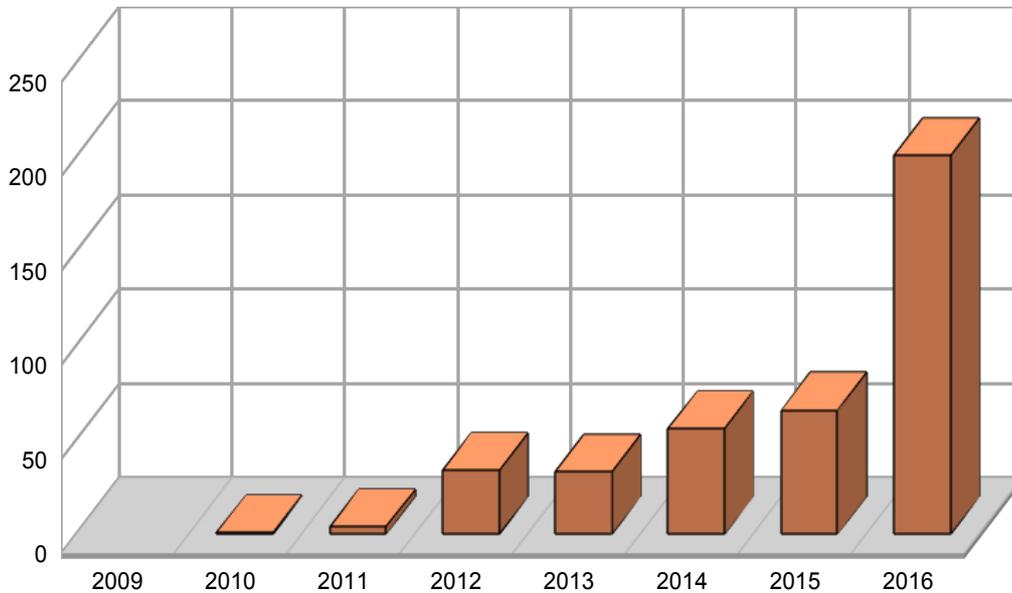
Die nachfolgende Tabelle zeigt die allgemeine quantitative Entwicklung des Versammlungsgeschehens in München. Die Anzahl der angezeigten Versammlungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München steigt stetig.

Allgemeines Versammlungsgeschehen:



Besondere Berücksichtigung muss der Umstand finden, dass neben dem allgemeinen Anstieg des Versammlungsgeschehens auch die Anzahl von rechtspopulistischen Versammlungen – insbesondere von „Pegida München e.V.“ – in den letzten Monaten / Jahren deutlich gestiegen ist. Insofern ist sowohl bei den „Pegida-Versammlungen“ als auch bei den allgemeinen Versammlungen eine deutliche Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen.

Rechtspopulistische Versammlungen (fast ausschließlich „Pegida“):



Die Betreuung der „Pegida-Versammlungen“ nimmt im Rahmen der täglichen Arbeit des Versammlungsbüros mittlerweile eine dominante Rolle ein. Erforderliche Arbeitsprozesse ohne „Pegida-Bezug“ können oftmals nicht mehr zeitnah bearbeitet und müssen aufgrund einer zwingend notwendigen Priorisierung der Aufgaben zurückgestellt werden. Im Jahr 2016 wurden mit Stand Mitte Mai 2016 bereits 91 rechtspopulistische Versammlungen durchgeführt, d.h. der Stand aus 2015 ist bei den rechtspopulistischen Versammlungen bereits heute erreicht. Für das Jahr 2016 können somit insgesamt ca. 200 rechtspopulistische Versammlungen prognostiziert werden.

Die zahlreichen „Pegida-Versammlungen“ in der Innenstadt haben auch zur Folge, dass bei der Versammlungsbehörde eine Vielzahl von Beschwerden eingegangen ist, die es zu bearbeiten und beantworten gilt. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung sind oftmals andere Dienststellen einzubinden, Expertisen einzuholen und rechtliche Prüfungen vorzunehmen. Das Beschwerdemanagement fordert aufgrund der schwierigen und komplexen Rechtsfragen demnach ebenfalls einen hohen personellen Aufwand. Insgesamt liegen dem Kreisverwaltungsreferat (Stand Mai 2016) ca. 100 fundierte Beschwerden zum aktuellen Versammlungsgeschehen vor. Neben den Beschwerden müssen auch zahlreiche Stadtrats- und Presseanfragen zum Themenbereich „Pegida“ bearbeitet werden.

4. Darstellung der Arbeitsprozesse im Versammlungsbüro

Hauptaufgabe der Versammlungsbehörde ist es, die schwierige rechtliche Grenze des Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit herauszuarbeiten, ab derer Dritte durch das Versammlungsgeschehen Belästigungen und Einschränkungen ausgesetzt sind, die auch im besonderen Lichte der Versammlungsfreiheit nicht mehr als sozialadäquat angesehen werden können. Diese Aufgabe verlangt von der Versammlungsbehörde eine auf Dauer angelegte, umfassende Auswertung und Prüfung des Versammlungsgeschehens.

Seit Anfang September 2015 meldet „Pegida München e.V.“ Montag für Montag die sog. Montagsspaziergänge an.

Konnte die Bewegung zu Beginn noch bis zu 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre Umzüge mobilisieren, war diese Zahl bald stark rückläufig und beschränkte sich bis Ende des Jahres 2015 auf durchschnittlich 150 bis 300 Personen. Derzeit sind ca. 100 Versammlungsteilnehmer im Rahmen der „Pegida-Versammlungen“ zu verzeichnen.

Seit Januar 2016 finden nach derzeitigem Stand durchschnittlich noch zusätzlich fünf bis sechs stationäre Versammlungen im Innenstadtbereich statt. Die stationären Versammlungen sind kleiner dimensioniert als die sich fortbewegenden und werden ohne den Auftritt von Rednerinnen und Rednern durchgeführt. Als Kundgebungsmittel werden derzeit im Rahmen der stationären Versammlungen Muezzin-Gesänge eingespielt, die von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern als Provokation aufgefasst und von unmittelbar betroffenen Gewerbetreibenden als sehr störend und geschäftsschädigend empfunden werden.

Sowohl die stationären als auch die sich fortbewegenden „Pegida-Versammlungen“ sorgen im Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates für eine enorme Arbeitsbelastung. Neben der Prüfung der Verfügbarkeit der angezeigten Versammlungsortlichkeit müssen die tangierten Fachdienststellen eingebunden und Gefahrenprognosen erstellt und eingeholt werden. Mit dem Veranstalter sind zudem zeitaufwändige Kooperationsgespräche zu führen. Des Weiteren werden die „Pegida-Versammlungen“ auch vor Ort von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versammlungsbüros im Außendienst begleitet, um die Auswirkungen des Versammlungsgeschehens einschätzen und bewerten zu können.

Bei einer Versammlungsanzeige von „Pegida München e. V.“ an einem historisch belasteten Ort, wie beispielsweise dem Platz der Opfer des Nationalsozialismus, sind ferner intensive Prüfungen dahingehend erforderlich, ob durch das konkrete Versammlungsgeschehen von „Pegida München e. V.“ eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer des Nationalsozialismus zu besorgen ist.

Die Häufigkeit der angezeigten „Pegida-Versammlungen“ am Marien- sowie rund um den Odeonsplatz hat zur Folge, dass die Verwaltungspraxis der Versammlungsbehörde in den Fokus der Öffentlichkeit und Politik gerückt ist. Moniert werden insbesondere die stetigen Sperrungen des Innenstadtbereichs durch die Einsatzkräfte der Polizei, die daraus resultierenden montäglichen Verkehrsbehinderungen, die dauerhaften Belegungen des Odeons- und Marienplatzes, die zunehmende Radikalisierung von „Pegida e.V.“ sowie das Abspielen der Muezzin-Gesänge im Rahmen der stationären Versammlungen. Auch beklagen Gewerbebetriebe erhebliche Umsatzeinbußen wegen der umfangreichen Straßensperrungen und Widerrufe der Freischankflächen-erlaubnisse. Gegenüber der Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates wird daher verstärkt das Petitum ausgesprochen, alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel auszuschöpfen und die Gesamtsituation stetig und gewissenhaft dahingehend zu bewerten, ob eine zeitliche und örtliche Verlegung resp. eine allgemeine Beschränkung der „Pegida-Versammlungen“ möglich ist. Diese Forderung wird von der Politik und Zivilgesellschaft verstärkt bei einer Versammlungsanzeige von „Pegida München e.V.“ an einem historisch belasteten Ort, wie beispielsweise dem Platz der Opfer des Nationalsozialismus, gestellt.

Das Versammlungsbüro ist sich dieser Verantwortung bewusst und prüft Woche für Woche die rechtlichen Grenzen des angezeigten Versammlungsgeschehens. Zwar beinhaltet die Versammlungsfreiheit ein Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters, über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung selbst zu entscheiden. Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters umfasst aber nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. So können die Rechte Dritter etwa betroffen sein, wenn das Ruhebedürfnis der Anwohner und Anwohnerinnen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigt werden. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit findet also seine Grenze dort, wo die Rechtsgüter Dritter durch die Versammlung unzumutbar beeinträchtigt werden.

5. Weitere von der Versammlungsbehörde prognostizierte Entwicklungen

Die Versammlungsbehörde geht davon aus, dass die Anzahl der rechtspopulistischen Versammlungen stetig wachsen wird. Dies gilt unabhängig davon, dass derzeit aufgrund des aktuellen Bescheides des Kreisverwaltungsreferates die „Pegida-Versammlungen“ kurzzeitig seitens des Veranstalters ausgesetzt wurden. Der Veranstalter der Münchner „Pegida-Versammlungen“ hat in den letzten Kooperationsgesprächen wiederholt angekündigt, gegen die Beschränkungen des Kreisverwaltungsreferates gerichtlich vorgehen und das Versammlungsgeschehen in München ausweiten zu wollen. Insofern ist damit zu rechnen, dass insbesondere während der Sommer-

monate die Anzahl der Versammlungen als auch die Anzahl der Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen steigen wird.

Dieser Umstand verschärft die bereits jetzt bestehende äußerst angespannte Gesamtsituation in der Versammlungsbehörde. So wäre im Falle einer Ausweitung des „Pegida-Versammlungsgeschehens“ erneut intensiv zu prüfen, ob die Anzahl der Versammlungen, die Länge und zeitliche Dauer der angezeigten Wegstrecken, die Häufigkeit der Muezzin-Gesänge sowie die verkehrliche Verträglichkeit noch von der Versammlungsfreiheit gedeckt sind. Alternativörtlichkeiten müssten im Vorfeld geprüft und langwierige Kooperationsgespräche mit dem Veranstalter geführt werden. Gegebenenfalls müssten weitere beschränkende Verfügungen im Rahmen der Bescheidserstellung erarbeitet und erlassen werden. Die Beschränkungen müssen – damit sie auch vor Gericht Bestand haben – intensiv vorbereitet und juristisch aufbereitet werden.

Als neuste Entwicklung in diesem Bereich ist anzuführen, dass Herr Stürzenberger für die kommenden Wochen (09. Juni bis 30. Juni 2016) eine Vielzahl von Versammlungen mit dem Thema „Bürgerbegehren gegen Islamzentrum“ für die Örtlichkeiten „Marienplatz, Stachus und Neuhauserstraße“ angezeigt hat. Auch hier ist mit weiteren Aktivitäten zu rechnen.

Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, dass die steigende Tendenz bei rechtlich schwierig zu betreuenden Versammlungen und die insgesamt deutlich gestiegene Schlagzahl in diesem Bereich weiterhin bestehen bleibt.

6. Notwendigkeit der Aufstockung des Personalkörpers in der Versammlungsbehörde

6.1 Personalbedarf

Um den gestiegenen und auch weiterhin steigenden Fallzahlen gerecht zu werden und auch weiterhin die gute Qualität und das konsequente Verfahren gerade im Bereich von rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Versammlungen aufrecht erhalten zu können, ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates dringend eine Personalausstattung notwendig. Das Kreisverwaltungsreferat hat diesbezüglich eine gesetzliche Pflichtaufgabe zu erfüllen. Auch die Polizei geht von einem rasanten Wachstum der Versammlungszahlen in den nächsten Jahren aus und trifft bereits jetzt personelle Vorkehrungen.

Mit der derzeitigen Personalsituation kann das Versammlungsbüro die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben dauerhaft nicht mehr leisten. Das Versammlungsbüro hat bereits deutlich seine Auslastungsgrenze überschritten. Nur durch starkes persönliches Engagement sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versammlungsbüros so-

wie dem Aufbau von zahlreichen Überstunden ist es derzeit noch möglich, dem Anforderungsprofil bis zu einem gewissen Grade gerecht zu werden. Als akute Maßnahme wurde sogar beim Personal- und Organisationsreferat beantragt, temporär eine Stelle aus dem Nachbarsachgebiet Veranstaltungen in den Bereich Versammlungen zu übertragen. Nachdem aber auch im Bereich der Veranstaltungen die Arbeitsbelastung sehr hoch ist und insofern die Stelle dauerhaft wieder zurückzuführen sein wird, kann dies nur als eine vorübergehende Maßnahme angesehen werden, um spontan der schwierigen Situation im Bereich Versammlungen entgegen zu wirken.

Es ist insofern dringend erforderlich, in der Versammlungsbehörde insgesamt drei neue Stellen zuzuschalten.

6.2 Leitungs- und Juristenstelle für den Bereich Versammlungen

Es ist zwingend erforderlich, eine Juristenstelle in der Unterabteilung KVR-I/253 (Versammlungsbehörde) einzurichten.

Die im Versammlungsbereich erforderlichen Grundrechtsabwägungen erfordern ein vertieftes juristisches Verständnis unter Sichtung der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Viele Fragestellungen sind ferner in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden, so dass eigene Rechtsüberlegungen ausgearbeitet werden müssen. Beispielhaft musste die Versammlungsbehörde in den Jahren 2015 und 2016 des Öfteren die Frage erörtern, inwieweit die historische Bedeutung einzelner Orte an der Versammlungsstrecke sowie die zunehmende Radikalisierung von „Pegida München e.V.“ eine beschränkende Verfügung im Rahmen der Bescheidserstellung rechtfertigen. Dazu sind juristische Abstimmungsgespräche mit der Landes-anwaltschaft, mit dem Innenministerium sowie mit anderen juristischen Gremien - wie z.B. mit dem deutschen Städtetag - erforderlich. Ferner verlangt die Betreuung der gerichtlichen Verwaltungsstreitigkeiten detaillierte Kenntnisse des Versammlungsrechts. Letztendlich ist auch die Bewertung der bestehenden Gesetzeslage und die Frage nach der Notwendigkeit einer Novellierung des aktuellen Gesetzestextes nur durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin mit juristischer Ausbildung möglich.

In den letzten Jahren wurden seitens der Versammlungsbehörde ferner zahlreiche Gerichtsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht und Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geführt. Diesen Gerichtsverfahren gingen förmliche Beschränkungen der rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Versammlungen voraus. Zu nennen sind hier insbesondere das Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit der Eröffnung des NS-Dokumentationszentrums, dem NSU-Prozess sowie mit der zunehmenden Radikalisierung von „Pegida München e.V.“ und der Versammlungsörtlichkeit vor der Feldherrnhalle. Die Durchführung der gerichtlichen Verfahren ist insbesondere mit der Fertigung von umfangreichen und fundierten rechtlichen Schrift-

sätzen verbunden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof dürfen gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung ausschließlich Juristen / Juristinnen auftreten.

Durch eine juristische Besetzung kann im Ergebnis sichergestellt werden, dass die Anwendung des geltenden Rechts bei Erlass von beschränkenden Verfügungen im Zusammenhang mit rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Versammlungen fundiert erfolgt sowie den aktuellen Entwicklungen entspricht.

Neben der zentralen juristischen Betreuung des Bereiches „Versammlungen“ soll mit der Planstelle auch die Sachgebietsleitung für den Bereich „Versammlungen“ verbunden werden (siehe Ziffer 7.2), um hier eine rechtliche Betreuung und Steuerung „aus einer Hand“ zu erreichen.

6.3 Sachbearbeiterstellen

Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen sowie der Komplexität der Versammlungsfälle ist es zudem zwingend notwendig, zwei zusätzliche Planstellen für Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen einzurichten.

Die derzeitige personelle Besetzung an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern lässt dauerhaft eine gründliche Bearbeitung des Versammlungsgeschehens nicht mehr zu. Wie unter Ziffer 3 dargestellt, sind im Jahr 2016 neben den „Standard-Versammlungen“ ca. 200 rechtspopulistische Versammlungen zu erwarten.

Die steigende Anzahl an rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Versammlungen hat auch zur Folge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt die Versammlungen im Außendienst betreuen müssen. Nur durch eine intensive Betreuung der Versammlungen vor Ort kann sichergestellt werden, dass bei zukünftigen Versammlungen die betroffenen Grundrechtskollisionen und Rechte Dritter bestmöglich abgewogen und berücksichtigt werden. Eine reine Betrachtung des Versammlungsgeschehens „vom Schreibtisch aus“ ist nicht zielführend, da auch vor Ort intensive Gespräche mit der Polizei und den Versammlungsleitern geführt werden müssen.

Die Betreuung rechtspopulistischer und rechtsextremer sowie besonderer Versammlungen (z. B. im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel und der Sicherheitskonferenz) grenzen sich deutlich von den regulären Versammlungen ab. Die Bearbeitungsdauer dieser Versammlungen ist hier um ein Vielfaches höher anzusetzen. Die vom Personal- und Organisationsreferat im Rahmen des Stellenbemessungsverfahrens 2006 / 2007 angesetzte Bearbeitungszeit von 85 Minuten ist insofern für die Bearbeitung einer rechtspopulistischen Versammlungsanzeige nicht realistisch. Die sorgfältige Bearbeitung des „Pegida-Versammlungsgeschehens“ beansprucht die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Versammlungsbüros auch im Einzelfall über mehrere Wochen.

Neben der Prüfung der Verfügbarkeit der Versammlungsortlichkeit muss stets herausgearbeitet werden, ob die Versammlung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt und dementsprechend beschränkende Verfügungen zu erlassen sind. So ist bei rechtsextremistischen Versammlungen regelmäßig vor Bescheidserlass zu überprüfen, ob die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist. Die Fragestellung verlangt eine vertiefte Sichtung und rechtliche Aufarbeitung des angezeigten Versammlungsgeschehens, der Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Gleiches gilt auch für rechtspopulistische Versammlungen. Insbesondere bei den „Pegida-Versammlungen“ musste in der Vergangenheit intensiv die Frage der Rechtswidrigkeit des angezeigten Versammlungsgeschehens sowie die Frage der Vereinbarkeit mit anderen Rechtsgütern geprüft werden.

Im Rahmen der „Pegida-Versammlungen“ rückt insbesondere die angekündigte Kranzniederlegung am Platz der Opfer des Nationalsozialismus in den rechtlichen Fokus. Ob eine solche Kranzniederlegung zulässig ist, muss intensiv mit allen beteiligten Akteuren diskutiert und abgestimmt werden.

Die erforderlichen Abstimmungsgespräche setzen sich auch nach Durchführung der Versammlungen fort, da die Redebeiträge während der „Pegida-Versammlungen“ im Hinblick auf die zunehmende Radikalisierung dokumentiert und ausgewertet werden müssen. Insbesondere muss die Versammlungsbehörde das Verhalten des Versammlungsleiters während der Versammlung auswerten. Ein unzuverlässiger Versammlungsteilnehmer kann nicht als Versammlungsleiter fungieren und muss von der Versammlungsbehörde abgelehnt werden.

Insbesondere das derzeitige Versammlungsgeschehen verlangt eine intensive Prüfung, ob die Häufigkeit der „Pegida-Versammlungen“ noch im Rahmen der Zumutbarkeit liegt.

Der erhöhte Personalaufwand greift auch bei Versammlungen mit besonderer Bedeutung, wie beispielsweise Versammlungen während der Münchner Sicherheitskonferenz. Das Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates erlässt jährlich zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sicherheitskonferenz eine Allgemeinverfügung für die Einrichtung eines Sicherheitsbereichs im Umgriff des Bayerischen Hofes. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Monate mit den Terroranschlägen in Paris und der danach folgenden Terrorwarnung in der Silvesternacht in München hat sich die Versammlungsbehörde heuer besonders intensiv auf die diesjährige Sicherheitskonferenz vorbereiten müssen. Die zahlreich angemeldeten Versammlungen mussten koordiniert, verbeschrieben und vor Ort im Außendienst begleitet werden.

Des Weiteren sind aufgrund der letzten Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (auch) die Kreisverwaltungsbehörden für Beschränkungen ab Beginn der Versammlung zuständig. Insofern ist insbesondere bei Dauermahnwachen oder sog. Hungerstreiks mit einer Ausweitung des bisherigen Aufgabenbereichs der Versammlungsbehörde zu rechnen.

Berücksichtigung muss auch der Umstand finden, dass aufgrund des Wahljahres 2017 mit einem verstärkten Versammlungsgeschehen zu rechnen ist.

Aufgrund der zum Teil schwierigen Gespräche mit Versammlungsleitern, Polizei etc. sowie der oft ungünstigen Arbeitszeiten (Wochenende, Abend- und Nachtdienst) und des Zeitdrucks wird die Personalakquise im Versammlungsbüro zunehmend schwieriger. Wegen der stetig hohen Arbeitsbelastung haben in der Vergangenheit bereits mehrere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen das Versammlungsbüro verlassen.

Es erscheint daher sachgerecht, die personelle Besetzung des derzeit stark überlasteten Versammlungsbüros aufzustocken, um fehlende Personalressourcen ausgleichen und den hohen Anforderungen an die Arbeit der Versammlungsbehörde gerecht werden zu können.

7. Personalbedarf

Die Stellen sollen dem Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Abteilung 2 Sicherheit und Ordnung, Unterabteilung 5 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, Sachgebiet 3 Versammlungen, zugeordnet werden. Wie erläutert, benötigt es für die Aufgabenerfüllung 3 Vollzeitäquivalente (VZÄ):

Unterabteilung Veranstaltungs- und Versammlungsbüro	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einstufung
I/253 Versammlungen	Sachgebietsleiter/in,	1	A14
I/253 Versammlungen	SB Versammlungswesen	2	A11 / IVa

7.1 Personelle Ausstattung

Die Unterabteilung Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ist untergliedert in drei Sachgebiete: Sachgebiet 1 und 2 sind zuständig für Anzeigen im Bereich Veranstaltungen; das dritte Sachgebiet bearbeitet die mit diesem Beschluss thematisierten Versammlungsanzeigen.

Die Unterabteilung umfasst aktuell 28 Stellen (inklusive Leitungsfunktion), 22 davon entfallen auf Planstellen für Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen für die Sachgebiete 1 und 2 Veranstaltungen. Durch den Stadtratsbeschluss vom 19. Februar 2014 „Soziodemografischer Wandel – Personalbedarf im Kreisverwaltungsreferat“ wurden dem Sachgebiet 3, Versammlungen, 2014 aufgrund der damals schon absehbaren politischen Entwicklung zwei zusätzliche Planstellen für Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen zugesprochen, so dass jetzt insgesamt fünf Planstellen vorgehalten werden. Alle Planstellen sind derzeit besetzt. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in der Versammlungsbehörde wurde, wie unter Ziffer 6 bereits beschrieben, aktuell beantragt, eine frei gewordene Planstelle aus dem Sachgebiet Veranstaltungen in das Sachgebiet Versammlungen zu übertragen, um schnell eine erste Entlastung zu erreichen. Wie der Stellenbemessung, welche dem Personal- und Organisationsreferat vorgelegt wurde, zu entnehmen ist, reicht dies gleichwohl nicht aus, um dem Arbeitsanfall gerecht zu werden. Zudem fehlt diese Stelle im ebenfalls stark belasteten Sachgebiet Veranstaltungen und soll bei Gewährung von zusätzlichen Stellen wieder zurückgeführt werden. Es ist deshalb notwendig, zwei zusätzliche Planstellen für Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen dauerhaft einzurichten.

7.2 Stellenbewertung

Leitungs- und Juristenstelle für den Bereich Versammlungen

Aufgrund der Aufgabenzuweisung ergibt sich notwendigerweise eine Stellenwertigkeit der Besoldungsgruppe A 14, vorbehaltlich der Bestätigung des Stellenwertes durch das Personal- und Organisationsreferat.

Die Einrichtung einer Planstelle für einen Juristen / eine Juristin ist erforderlich, da sich im Rahmen der Bewertung der versammlungsrechtlichen Themenstellungen schwierige und komplexe Rechtsfragen stellen, vgl. Ziffer 6.2.

Neben der juristischen Betreuung des aktuellen Versammlungsgeschehens soll mit der Stelle auch die Sachgebietsleitung für den gesamten Bereich Versammlungen verbunden werden. Bisher übernimmt diese Funktion der Unterabteilungsleiter in Personalunion. Aufgrund der hohen Leitungsspanne sowie des Aufgabenumfanges ist dies auf Dauer jedoch nicht leistbar.

Als Sachgebietsleiter / Sachgebietsleiterin sind dem Stelleninhaber / der Stelleninhaberin sechs (bzw. sofern durch diesen Beschluss zwei weitere Planstellen eingerichtet werden, acht) Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der 3. Qualifikationsebene unterstellt.

Sachbearbeiterstellen

Die Planstellen im Sachgebiet Versammlungen sind mit A11 / IVa bewertet, so dass bezüglich der zusätzlichen Sachbearbeiterstellen eine Analogbewertung erfolgen kann.

7.3 Stelleneinrichtung

Im Hinblick auf die Leitungs- und Juristenstelle für den Bereich Versammlungen handelt es sich aufgrund des dargestellten Aufgabenfeldes um eine Daueraufgabe. Auch die Leitungsfunktion sowie die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden fällt in den permanenten Aufgabenbereich des Versammlungsbüros. Zu nennen wären hier neben der notwendigen laufenden Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden vor allem strategisch zu treffende Entscheidungen sowie die Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit.

Aufgrund des überwiegend konzeptionellen Aufgabenzuschnitts ist es im Vorhinein nicht möglich, den Bedarf anhand von anerkannten Bemessungsverfahren darzustellen. Insofern wird auf den im Leitfaden zur Stellenbemessung im Punkt 2.1.3 beschriebenen Sonderfall eines Bereichs mit einzelfallunabhängigem Arbeitsaufwand abgestellt und beantragt, die Stelle von Beginn an unbefristet einzurichten. Der geltend gemachte Personalbedarf wurde dabei von vergleichbaren Tätigkeiten und Aufgaben abgeleitet.

Mit der Einrichtung dieser Stelle ist zudem mit einer erhöhten Inanspruchnahme, insbesondere durch andere Sicherheitsbehörden, zu rechnen.

Die Einrichtung der Sachbearbeiterstellen ergibt sich sowohl aus der Steigerung der Fallzahlen als auch der steigenden Bearbeitungszeiten vor allem im Bereich der rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Versammlungen als auch aus dem Bereich der besonderen Versammlungen (z.B. im Rahmen des G7-Gipfel und der Sicherheitskonferenz etc.). Die Stellenbemessung bestätigt bereits jetzt den Bedarf von 7 VZÄ Sachbearbeitern / Sachbearbeiterinnen. Nachdem mit einer stetigen Zunahme der Fallzahlen sowie der Komplexität der Fälle zu rechnen ist, können die zusätzlichen Planstellen ebenfalls unbefristet eingerichtet werden. Die Berechnung des Stellenbedarfs wurde anhand der anerkannten Methoden durchgeführt und gegenüber dem Personal- und Organisationsreferat plausibilisiert.

8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

8.1 Darstellung der anfallenden Personalkosten

Funktion	VZÄ	Einwertung	Jahresmittelbetrag (bis zu)
Sachgebietsleiter/in,	1	A14	70.250 €
SB Versammlungswesen	2	A11 / E10	149.340,00 €
			219.590,00 €

Für die zusätzlich eingerichteten Arbeitsplätze fallen jährlich konsumtive Bedarfe für Sachkosten in Höhe von 2.400 € (3 x 800 €) und für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze einmalig investive Kosten in Höhe von 7.110 € (3 x 2.370 €) an.

8.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	221.990,-/ a ab 2016		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	219.590,-/ a		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.400,-/ a		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

8.3 Nutzen

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen. Er kann jedoch nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Für die Aufgabenerfüllung benötigt das Kreisverwaltungsreferat zwingend die unter Ziffer 7 dargestellten Kapazitäten.

Die Einrichtung wäre daher ein wesentlicher Beitrag, um Versammlungsanzeigen rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Gruppierungen noch intensiver prüfen und stets aktuelle Erkenntnisse einbeziehen zu können. Aufgrund der Fallzahlensteigerung sowie der Komplexität der Fälle ist zudem die Einrichtung von zwei weiteren Sachbearbeiterstellen notwendig.

Mit der Gewährung der Mittel zur Finanzierung der betreffenden Stellen kann sichergestellt werden, dass Informationen zu diesem sicherheitsrelevanten Bereich gebündelt werden, der Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden verbessert wird und die eingehenden Versammlungsanzeigen umfassend und zeitnah bearbeitet werden.

8.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		7.110,-- in 2016	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)		7.110,-- in 2016	

8.5 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Unabweisbarkeit

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Wie Ziffer 3 zu entnehmen ist, steigen die Fallzahlen im Bereich der Versammlungen stetig. Auffällig ist, dass insbesondere die rechtspopulistischen Versammlungen seit

2010 überproportional gestiegen sind. Es ist zudem mit einer weiteren Steigerung der Versammlungsanzeigen zu rechnen (siehe Ziffer 3).

Neben der reinen Zunahme der Fallzahlen steigt auch die Komplexität der Rechtsthematik. Dies zeigt sich insbesondere auch bei den Gerichtsverfahren, welche überwiegend zweinstanzlich geführt werden und mit einem enormen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden sind. Nahezu täglich kann man den Medien neue Entwicklungen in Bezug auf das Versammlungsgeschehen entnehmen. Mit der jetzigen personellen Ausstattung kann dieser Entwicklung nicht mehr begegnet werden.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Bereich Versammlungen ist es notwendig, auch die Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen der Versammlungsbehörde zu entlasten (siehe diesbezüglich insbesondere Ziffer 6).

Es handelt sich damit um eine unabweisbare Maßnahme. Es bedarf aus den oben genannten Gründen einer zeitnahen Einrichtung, Besetzung und Finanzierung der (Plan-)Stellen und der damit verbundenen Sachmittel im Laufe des Jahres 2016. Demnach ist eine Finanzierung ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Besetzung erforderlich.

Über- /außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Eine Bereitstellung der zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel ist sofort erforderlich. Die für das laufende Haushaltsjahr benötigten Auszahlungsmittel werden als über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitgestellt. Für die Folgejahre erfolgt die Beantragung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.

Um der ständig weiter steigenden Anzahl von rechtspopulistischen Versammlungen zu begegnen, aber auch um umgehend die aktuelle Personalsituation im Versammlungsbüro zu verbessern, ist es notwendig, bereits vor der Gültigkeit des Nachtragshaushalts zum 01.11.2016 die zusätzlichen Stellen zu schaffen und zu besetzen.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten (Produktziffer 5511000) erhöht sich entsprechend.

Mit den unter den Ziffern 3 und 6 dargestellten Maßnahmen wird das Stadtratsziel 07 „Das KVR stellt in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollision im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen her und entwickelt hierzu die notwendigen Strategien“ des Kreisverwaltungsreferates unterstützt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt den unbefristet geltend gemachten Personalkapazitäten im Rahmen der Beschlussvorlage zu. Die ausführliche Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage 2 bei.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal bereit werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das Personal- und Organisationsreferat wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Die geforderte Ausweitung der Stellenkapazitäten konnte aufgrund der Entwicklung der Aufgabenzuwächse nachvollzogen werden.

Das KVR macht zur Finanzierung der Mittel Unabweisbarkeit geltend. Grundsätzlich gilt gem. Art. 69 Abs. 3 GO Bayern der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Zusätzlich sind finanzielle Ausweitungen nach dem Neuen Konzept gem. dem Beschluss „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ vom 27.01.2016 nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d.h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet.

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass eine über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erst nach Genehmigung des Haushalts 2016 erfolgen kann.“

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war leider nicht möglich, da sich im Nachgang zur bereits erstellten und mit dem Personal- und Organisationsreferat sowie der Stadtkämmerei abgestimmten Vorlagen noch Abstimmungsbedarf mit anderen Fachdienststellen ergab und zudem der Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsmitglieder vom 07.06.2016 eingearbeitet wurde.

Die Behandlung im Kreisverwaltungsausschuss am 14.06.2016 ist zwingend erforderlich, um die dringend notwendigen Personalzuschaltungen unverzüglich in Angriff nehmen und dadurch den Dienstbetrieb des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros sicherstellen zu können.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Aufgrund erheblich gestiegener Fallzahlen im Bereich Versammlungen, der besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit den Pegida-Versammlungen sowie den damit einhergehenden rechtlichen Herausforderungen besteht sofortiger Handlungsbedarf im Hinblick auf die personelle Ausstattung des Versammlungs- und Veranstaltungsbüros des Kreisverwaltungsreferates.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird daher beauftragt, die sofortige Einrichtung von drei Stellen (3 VZÄ) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die hierzu dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 219.590 € für das laufende Haushaltsjahr als überplanmäßige Mittelbereitstellungen auf dem Büroweg und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren durch die Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 87.836 € (40% des JMB).

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die sonstigen erforderlichen dauerhaften **konsumtiven Sachkosten** in Höhe von bis zu 2.400 € für das laufende Haushaltsjahr als überplanmäßige Mittelbereitstellungen auf dem Büroweg und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren durch die Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen.

Das Produktkostenbudget erhöht sich zahlungswirksam um bis zu 221.990 € (Produktauszahlungsbudget).

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen **investiven Kosten** für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze in Höhe von bis zu 7.110 € für das laufende Haushaltsjahr als überplanmäßige Mittelbereitstellungen auf dem Büroweg bereitstellen zu lassen.
7. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2015 – 2019 wird wie folgt angepasst:

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2015 – 2019 In Tsd.€

Investitionsliste 1 Investitionsgruppe Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff
alt	B	1.867	793	474	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	1.874	793	481	200	200	200	200
	G	0						

8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat- GL/24

zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Personal- und Organisationsreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. An KVR-GL/11 und GL/21
3. Mit Vorgang zurück an das Kreisverwaltungsreferat HA I/25
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24